

Die Ehrensatzung für die Stadt Beelitz wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2002 mit Beschluss-Nummer 286/13/02 beschlossen.

Ehrensatzung für die Stadt Beelitz

§ 1

Die Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Beelitz kann Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens sowie Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die Förderung und das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Bürger durch großen persönlichen Einsatz und herausragende Leistungen besonders verdient gemacht haben, durch die nachfolgenden Ehrungen auszeichnen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Beelitz
2. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Beelitz
3. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Beelitz
4. Benennungen von Straßen und Plätzen oder öffentlichen Gebäuden der Stadt Beelitz mit dem Namen des zu Ehrenden.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Beelitz

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Beelitz lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Es kann vergeben werden, wenn die zu ehrende Person durch ihr herausragendes Wirken die Fortentwicklung der Stadt auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Kultur, des Soziallebens oder des Sports beeinflusst und hierdurch das Wohl der Bürgerschaft besonders gefördert hat oder wenn sie auf den genannten Gebieten das Ansehen der Stadt außergewöhnlich bemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister der Stadt Beelitz verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes, in dem die Verdienste des Ausgezeichneten dargestellt werden und einer vergoldeten Ehrennadel mit dem Stadtwappen. Außerdem wird der Ausgezeichnete gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen und erhält unentgeltlichen Zugang zu den städtischen Einrichtungen.
Ein Portraitfoto des Ehrenbürgers wird öffentlich im Rathaus ausgehängt.

§ 3

Die Ehrennadel der Stadt Beelitz

- (1) Personen, die sich während eines längeren Zeitraumes durch ehrenamtliche Tätigkeiten, im Besonderen in Vereinen der Stadt Beelitz durch besonderen persönlichen Einsatz verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel der Stadt Beelitz, einer versilberten Ehrennadel mit dem Stadtwappen, ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrennadel sollte in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit einer Urkunde, in der die Verdienste des Ausgezeichneten dargestellt

werden, überreicht. Außerdem wird der Ausgezeichnete gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

- (3) Der Träger der Ehrennadel ist zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Beelitz einzuladen.
- (4) Die Zahl der mit der Ehrennadel geehrten Persönlichkeiten soll auf fünf pro Jahr beschränkt werden.

§ 4

Das Goldene Buch der Stadt Beelitz

Über den in den §§ 2 und 3 genannten Personenkreis hinaus können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Personen, die sich durch ihr Wirken in der Stadt oder für die Stadt und ihre Bürger besonders verdient gemacht haben, gebeten werden, sich in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Stadt Beelitz kann Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise sollen hier Verstorbene frühestens 5 Jahre nach ihrem Ableben geehrt werden, deren Verdienste um die Stadt oder das Land es geboten erscheinen lassen, ihren Namen auf Dauer in der Erinnerung der Bürger wach zu halten.
- (2) Die nach verstorbenen Persönlichkeiten benannten Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umbenannt werden, wenn die städtebauliche Entwicklung der Liegenschaft bzw. des Objektes oder inzwischen bekannt gewordene wichtige Gründe dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Verfahren

- (1) Die im § 1 Nr. 1. – 4. aufgeführten Ehrungen werden auf Vorschlag durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vergeben. Vorschlagsberechtigte sind der Bürgermeister, die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte, die Gliederungen der demokratischen Parteien in Beelitz, in Beelitz tätige Vereine und Verbände.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung, die die für die Auszeichnung maßgeblichen Verdienste enthalten muss, beim Bürgermeister der Stadt Beelitz einzureichen. Sie sollen auch die Art der Ehrung enthalten.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Vorschläge innerhalb eines Monats dem Hauptausschuss zu.
- (4) Der in Ziff. 3 genannte Ausschuss unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung über die diese beschließt. Zur Annahme der Empfehlung bedarf es der Zustimmung seitens der Mehrheit der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Vergabe des Ehrenbürgerrechts und die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern ist die Zustimmung von zwei Drittel der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne das Abstimmungsergebnis bekannt gegeben. Ein abgelehnter Vorschlag kann wiederholt werden.

- (5) Die Ehrung wird nach der Verleihung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Allgemeines

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Erfolgte Ehrungen können von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden, wenn sich der Geehrte grob unwürdig verhalten hat. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Beelitz wird dann unter Bezugnahme auf den Beschluss gelöscht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

unbedruckt